

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 11. September 1995

G 5 c Mettmenstetten. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung Plattenweid
(G 13 c) (GWR c 1208). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung der Gemeinde Mettmenstetten erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 95.1186) vom 2. Juni 1995 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Plattenweid (GWR c 1208), welche einen Dorfbrunnen in Dachlissen speist. Mit Schreiben vom 14. Juni 1995 unterbreitete die Gemeinde Mettmenstetten die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 21. Juni 1995 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 4. Juli 1995 setzte der Gemeinderat Mettmenstetten die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 21. August 1995 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Plattenweid gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Mettmenstetten.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Mettmenstetten vom 4. Juli 1995 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Plattenweid (GWR c 1208) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 95.1186) 1:1'000 vom 2. Juni 1995
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Plattenweid (GWR c 1208) vom 2. Juni 1995.

II. Der Gemeinderat Mettmenstetten wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten, die Wasserversorgung Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 11. September 1995
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

